

## Diskriminierung aufgrund der Rasse und der sexuellen Ausrichtung: Hauptmerkmale und Rechtsprechung des EuGH

Dr. Erica Howard, Universität Middlesex

[E.howard@mdx.ac.uk](mailto:E.howard@mdx.ac.uk)



Diese Ausbildungsmaßnahme wird im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) der Europäischen Kommission gefördert.

## Rechtliche Bestimmungen in der EU

- Artikel 19 AEUV (ex-Artikel 13 EGV).
- **Antirassismusrichtlinie**: Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied **der Rasse oder der ethnischen Herkunft** [2000] ABl. L 180/22
- **Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**: Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf [2000] ABl. L 303/16: Sie erfasst: **Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung**

## Unterschiede zwischen den Richtlinien

- Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft ist stärker als der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung
  - Es werden mehr Bereiche erfasst
  - Pflicht zur Bezeichnung einer oder mehrerer Gleichbehandlungsstellen
  - Weniger Ausnahmen zulässig
- **Vorschlag KOM(2008) 426** für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

## Definition der Begriffe „Rasse“ und „ethnische Herkunft“

- Fehlt in der Antirassismusrichtlinie
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (Vereinte Nationen): Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler Ursprung oder Volkstum
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Europarat): „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Abstammung, Staatsangehörigkeit oder nationaler Ursprung oder Volkstum
- Antirassismusrichtlinie: Rasse und ethnische Herkunft:
  - umfasst vermutlich Hautfarbe und Abstammung
  - umfasst nicht Staatsangehörigkeit oder Religion
  - Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Sprache könnte mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft darstellen

## Probleme mit der Definition von Rasse und Rassismus

- Begriffe sehr negativ belastet
- Der Missbrauch von Theorien über Rasse und Rassismus wirft lange Schatten auf die Debatte in Europa
- In vielen EU-Ländern ist es problematisch, über Rasse und Rassismus zu sprechen
- Kompromiss: Erwägungsgrund 6 Präambel-Antirassismusrichtlinie:

“Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“

## Definition des Begriffs „sexuelle Ausrichtung“

Die sexuelle Ausrichtung einer Person auf:

- Personen des gleichen Geschlechts (**Homosexualität**)
- Personen des anderen Geschlechts (**Heterosexualität**)
- Personen beider Geschlechter (**Bisexualität**)



Sowohl die **Antirassismusrichtlinie** als auch die **Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**:

- umfassen die **Diskriminierung durch Assoziierung** (C-303/06 *Coleman gegen Attridge Law und Steve Law* ECLI:EU:C:2008:415)
- umfassen die **Diskriminierung durch Vermutung/Wahrnehmung** (C-81/12 *Asociația ACCEPT gegen Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării*, ECLI:EU:C:2013:275)

## Rechtssache Feryn

- Rechtssache C-54/07 *Centrum voor Gelijkheid van Kansen en voor Racismebestrijding gegen Firma Feryn NV* ECLI:EU:C:2008:397
- Eine Politik, bei der Angehörige einer bestimmten Rasse oder ethnischen Herkunft bei Einstellungen nicht berücksichtigt werden, stellt **unmittelbare Diskriminierung** dar.
- Nach EU-Recht kann Beschwerde erhoben werden, **ohne dass es ein unmittelbar betroffenes, einzelnes Opfer gibt**.
- Die öffentlichen Äußerungen reichten aus, um eine Diskriminierung vermuten zu lassen, somit verlagerte sich die Beweislast auf den Arbeitgeber, der nachweisen musste, dass die Einstellungspolitik nicht diskriminierend war (Artikel 8 Antirassismusrichtlinie).

## Andere Rechtssachen betreffend die Antirassismusrichtlinie

- Rechtssache C-391/09 *Runevič-Vardyn gegen Vilniaus miesto savivaldybės administracija* ECLI:EU:C: 2011:291
- Rechtssache C-415/10 *Galina Meister gegen Speech Design Carrier Systems GMBH* ECLI:EU:C:2012:217
- Rechtssache C-571/10 *Servet Kamberaj gegen Istituto per l'Edilizia sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) u. a.* ECLI:EU:C:2012:233
- Rechtssache C-394/11 *Valeri Hariev Belov gegen CHEZ Elektro Bulgaria AD u. a.* ECLI:EU:C:2013:48

## Rechtssache CHEZ

- C-83/14 *CHEZ Razpredelenie Bulgaria AD gegen Komisia za zashita ot diskriminatsia* ECLI:EU:C:2015:480
- Auch **mittelbare Diskriminierung** durch Assoziierung fällt unter die Antirassismusrichtlinie
- Die **ethnische Herkunft** hat ihren Ursprung in dem Gedanken, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind.
- **unmittelbare Diskriminierung**, wenn die ethnische Herkunft die Entscheidung zu der Behandlung bestimmt hat, wenn die Behandlung aufgrund der ethnischen Herkunft erfolgt ist
- **mittelbare Diskriminierung** berücksichtigt die Wirkung einer Maßnahme, die „scheinbar“ neutral oder „auf den ersten Blick“ neutral ist
- C-668/15 *Jyske Finans A/S gegen Liegebehandlingsnaevnet* ECLI:EU:C:2017:278

## Der EuGH und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

- C-267/06 *Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen* ECLI:EU:C:2008:179
- C-147/08 *Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg*, ECLI:EU:C:2011:286
- C-124/11 *Dittrich*, C-125/11 *Klinke* und C-143/11 *Müller gegen Bundesrepublik Deutschland* ECLI:EU:C:2012:771
- C-267/12 *Frédéric Hay gegen Crédit Agricole Mutuel de Charente-Maritime et des Deux-Sèvres*, ECLI:EU:C:2013:823

### FAZIT

- Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie gesetzlich eingetragene Partnerschaften einführen und anerkennen oder nicht
- Sobald aber im einzelstaatlichen Recht derartige Partnerschaften als der Ehe vergleichbar anerkannt werden, **gilt auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz**

## Rechtssache *ACCEPT*

- Rechtssache C-81/12 *Asociația ACCEPT gegen Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării* ECLI:EU:C:2013:275
- Tatsachen konnten als „Tatsachen, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen“ gewertet werden (folgt *Ferijn*: Die öffentlichen Äußerungen reichten aus, um eine Diskriminierung vermuten zu lassen, somit verlagert sich die **Beweislast**)
- Der Verein könnte die Vermutung widerlegen, indem er sich von den diskriminierenden Äußerungen distanziert und/oder Bestimmungen in seine Einstellungspolitik aufnimmt, durch die der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird.



Folie 11 | Middlesex University

## Der EuGH und Mehrfachdiskriminierung

C-443/15 *Parris gegen Trinity College Dublin*  
ECLI:EU:C:2016:897: Abweisung der Klage wegen einer Kombination von Gründen



© Middlesex University

Folie  
12